

Geschäftsbedingungen

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Augsburger Schwabenhallen
Messe- und Veranstaltungs GmbH
Halle 5+7
Am Messezentrum 5
86159 Augsburg
Dauer: Sonntag, 01. Oktober 2017
Öffnungszeiten: Sonntag 9–17:30 Uhr

2. Veranstalter

Matthias Deppe + Wolfram Müller GbR
Am Bauhof 2
21218 Seevetal

3. Aussteller-Service

Harting + Tovar GmbH
Vordere Schöneworth 17 a
30167 Hannover
T +49 (0) 511-35 90 100
F +49 (0) 511-16 15 925
sued@biomessen.info
www.biosued.de

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BioSüd / ReformWelt sind diese Geschäftsbedingungen, die organisatorischen Bestimmungen und Zulassungsbedingungen der BioMessen / ReformWelt sowie die technischen Richtlinien der Messe Augsburg.

Erbringen der Veranstalter oder die Messe Augsburg auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Dienstleistungen, so gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig vor diesen Geschäftsbedingungen.

5. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung der vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldevordrucke insbesondere die Beschreibung der auszustellenden Produkte erfolgen. Sofern Unternehmen über ihre General- oder Ländervertretung bzw. einen gesondert Beauftragten ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass dieser berechtigt ist, im Namen und zu Lasten dieses Unternehmens weitere Leistungen anzufordern und für die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zu werben.

6. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Einsendung der Anmeldung gilt als Antrag auf Zulassung. Der Anmeldevordruck sowie die Beschreibung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Be-

standteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes.

Es können grundsätzlich alle in- und ausländischen Hersteller, Händler und Dienstleister zugelassen werden, deren Artikel den Zulassungskriterien entsprechen und die über ein bereits bestehendes Vertriebsnetz mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum verfügen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

7. Mietpreise

Die kleinste mögliche Standfläche beträgt 6 qm. Die aktuellen Preise finden Sie in den Anmeldeunterlagen. Frühbucherrabatt: gilt bei vollständiger Anmeldung bis 28. Februar 2017 und Bezahlung der Standmiete und Anmeldegebühr bis zum 20. April 2017. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gewähren wir zusätzlich 3 Prozent Skonto. Die Anmeldegebühr von 150 € entsteht für jede Anmeldung eines Hauptausstellers. Für jeden Unter- bzw. Mitaussteller sind 100 € zu entrichten. Das gilt ausdrücklich für Firmen oder weitere Marken, die sich auf dem Stand des Hauptausstellers präsentieren und ins Verzeichnis eingetragen werden.

Der Mietpreis und die Anmeldegebühr schließt ein:

- die mietweise Überlassung der Standfläche während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten sowie während der Öffnungszeiten der Veranstaltung
- die allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die allgemeine Reinigung der Gänge
- Bekanntmachung und Werbung für die Messe
- Marketing für die Messe als Branchenplattform

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Nicht im Mietpreis enthalten sind u. a.: Allgemeiner Schutz vor Diebstahl auf dem Gelände (siehe auch Punkt 14) und in den Hallen, Speditions- und Transportleistungen für Ausrüstungen und Waren der Aussteller.

8. Standwünsche

Die Anmeldung stellt lediglich eine Angabe von Wünschen dar. Die Seitenlängen können nur in vollen Metern gebucht werden. Bei der Standplanung ist die Dicke der Standwände zu berücksichtigen (5 Zentimeter bei der Standbreite weniger).

Die Anzahl der buchbaren Standtypen ist abhängig von der Hallenplanung. Der Veranstalter behält sich Änderungen am Standtyp und Format vor. Gehen diese zu Lasten des Ausstellers, halten wir Rücksprache mit Ihnen. Der Veranstalter bemüht sich jedoch den Wünschen der Aussteller zu entsprechen, bzw. in Abstimmung mit dem Aussteller eine geeignete Lösung zu finden.

Geschäftsbedingungen

9. Auf- und Abbau

- Allgemeine Aufbauzeiten:
Samstag, den 30. September 2017 / 9–20 Uhr
- Allgemeine Abbauzeiten:
Sonntag, den 01. Oktober 2017 / 17.30–22 Uhr
Montag, den 02. Oktober 2017 / 9–12 Uhr

Besondere Auf- und Abbauzeiten: nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter. Der Zutritt zu den Hallen ist nur mit Ausstellerausweisen möglich. Der Aufbau muss spätestens zum Aufbauende abgeschlossen sein.

10. Anlieferung/Abtransport

10.1. Messeequipment

Die Messeausrüstung kann Freitag den 29.09.2017 zwischen 8 und 18 Uhr angeliefert werden. Anlieferung am Samstag während der Aufbauzeiten bis 18 Uhr möglich.

Achtung: Die Fahrzeuge müssen über eine Hebebühne verfügen. Es besteht keine Möglichkeit einer Rampennutzung. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Spediteur. Stapler: Das Entladen mit Staplern ist möglich. Die vor Ort beim Dienstleister der Messe anfallenden Kosten werden dem Aussteller berechnet.

10.2. Kühlware

Ab Freitag 29.09.2017 ab 9 Uhr und während der Messezeit bieten wir eine Kühllagerung bei einer Temperatur von 7° C an. Diese wird über das separate Formular Zubehör bestellt. Bitte fordern Sie es an.

Für Stromausfälle während der Messe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für evtl. nach Veranstaltungsende verbleibende Kühlware muss der Aussteller selbst die Kühlung sicherstellen oder eine schriftliche Vereinbarung über den Verbleib mit dem Veranstalter treffen. Für mögliche Unterbrechungen der Kühlkette haftet der Veranstalter nicht.

10.3. Abtransport

Abtransport des Messeequipments über Fremdspeeditionen ist innerhalb der Abbauzeit (Nr. 9) generell möglich. Messeware, die bis Montag 02.10.2017 um 12 Uhr nicht abgeholt wurde, muss der Messespedition zur Aufbewahrung übergeben werden. Die dort vor Ort beim Dienstleister der Messe anfallenden Kosten werden dem Aussteller direkt berechnet.

11. Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Messe-/Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veran-

stalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung eigenverantwortlich. Er hat insbesondere die technischen Richtlinien der zuständigen Messgesellschaft zu berücksichtigen. Firmenname und Firmensitz müssen deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

Der Veranstalter empfiehlt, falls nicht bereits über Ihr Standpaket mitgebucht:

- begehbbare Stände mit Bodenbelag auszulegen
- eigene Beleuchtung zur Setzung von Highlights zu nutzen, die allgemeine Beleuchtung reicht für die einfache Ausleuchtung der Messehalle (Bedenken Sie dies bitte bei der Anforderung von Stromanschlüssen).

Der Aussteller verpflichtet sich 2,5 m hohe Standbegrenzungen an allen geschlossenen Seiten der Standfläche vom Veranstalter kostenpflichtig (siehe Anmeldeunterlagen) aufstellen zu lassen. Die Hallenwände dürfen nicht benutzt werden. Die Rückseiten der Standbegrenzungen müssen neutral gestaltet sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Eine Bauhöhe über 2,2 m ist grundsätzlich mit dem Veranstalter abzusprechen und mit einer Skizze zu beantragen. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die seitlichen Standbegrenzungswände werden vom Veranstalter so aufgebaut, dass sie um 1 m von der Gangseite kürzer sind. Ein 2 m tiefer Reihenstand hat also ein Meter Seitenwand ausgehend von der Rückwand auf jeder Seite. Wird die offene Fläche zum Nachbar bebaut, muss die Rückseite dieser Fläche zum Nachbarn sauber und neutral weiss sein. Müssen zusätzliche neutrale Wände vom Veranstalter eingebaut werden, werden diese zum Zubehörpreis nachberechnet.

Standbegrenzungswände des Veranstalters oder anderer Aussteller, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinrichtungen/-bauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Bodenbeläge müssen rückstandsfrei nach der Messe entfernt werden. Der Veranstalter verwendet ausschließlich wiederverwendbare Bodenbeläge. Die Verwendung von Einweg-Bodenbelägen ist anzumelden und durch den Veranstalter zu genehmigen.

Geschäftsbedingungen

12. Vertragsabschluß und Zulassung

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit der Bestätigung durch den Veranstalter kommt ein Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag – sofern kein Einspruch des Ausstellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Veranstalter eingeht – nach Maßgabe der Bestätigung zustande. Der Veranstalter wird auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu möglichen Abweichungen der Bestätigung gesondert hingewiesen.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung zur BioSüd / Reform-Welt.

Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die auszustellenden Produkte nicht den Zulassungskriterien der BioSüd / ReformWelt entsprechen (vgl. Beschreibung der auszustellenden Produkte), können die betroffenen Produkte vom Stand entfernt bzw. bei überwiegender Unzulässigkeit der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon jedoch unberührt.

13. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind ohne Skonto (wenn auf der Rechnung nicht anders angegeben) zahlbar und sofort fällig. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer für den Veranstalter kostenfrei und in Euro zu begleichen. Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist – bei Aufforderung durch den Veranstalter – durch den Aussteller zu erbringen.

13.1. Verzugsregelung

Der Rechnungsbetrag ist sofort bei Zugang der Rechnung, spätestens jedoch eine Woche nach Rechnungsstellung fällig und innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels zu bezahlen. Der Aussteller (ggf. andere Bezeichnung) kommt spätestens in Verzug, wenn das in der jeweiligen Rechnung angegebene Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Maßgeblich ist dabei der Geldeingang auf dem Geschäftskonto des Veranstalters. Der Gläubiger behält sich die Geltendmachung eines Verzugssschadens vor. Der Gläubiger ist berechtigt, gegenüber dem Schuldner Mahnkosten in Höhe von 5 € pro Mahnschreiben zu erheben, wenn dieser sich mit

der Bezahlung im Verzug befindet. Bei Rücklasten (nicht eingelöster Lastschrift) berechnen wir eine Gebühr von 10,- € pro Bankvorgang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerverzug, wonach auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen zu zahlen sind und der Gläubiger berechtigt ist, die Kosten notwendiger Rechtsverfolgung, beispielweise durch Beauftragung eines Rechtsanwalts, als weiteren Verzugssschaden vom Schuldner zu verlangen.

14. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sofern das vorliegende Risiko nicht bereits über eine (Betriebs-) Haftpflicht abgedeckt sein sollte, empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos.

Die Aussteller müssen für einen Schutz gegen Diebstahl während der Messe, sowie der Auf- und Abbauphasen selbst sorgen. Hochwertige Geräte und Ware sollte nicht ungesichert und gar nicht über Nacht am Stand aufbewahrt werden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl auf dem Messegelände.

Sie können individuelle Versicherungen mit folgendem Dienstleister vornehmen:

Versicherung + Vermögensberatung

Christoph Weiler, Waisenallee 5a, 23556 Lübeck

T +49 (0) 451 29019382, F +49 (0) 451 29019380

Christoph.Weiler@dvag.de

www.dvag.de/Christoph.Weiler

Der Veranstalter trägt für die BioSüd / ReformWelt das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Ansprüche von Seiten eines Ausstellers sind unverzüglich und umfassend bei der Messeleitung zu melden und im Anschluss binnen einer Woche nach der Messe schriftlich zu schildern und zu begründen.

15. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Dies stellt keinen Grund für einen Rücktritt vom Mietvertrag dar.

Geschäftsbedingungen

16. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

17. Vertragsfirmen – Installationen am Stand

Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser etc.) und Installationen, die die Hallen bzw. Halleneinbauten berühren (z. B. Deckenabhängungen) sowie die Standbewachung auf dem Gelände der jeweiligen Messe, dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die von der zuständigen Messgesellschaft zugelassenen Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Entsprechende Bestellungen müssen spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn beim Veranstalter oder durch den Veranstalter mitgeteilten Vertragsfirmen eingehen. Auf später eingehende Bestellungen sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen erhebt der Veranstalter einen Aufschlag von 50 % oder mehr.

18. Lagerung während der Messe

Am Samstag ab 18 Uhr und bis zum Ende der Messe am Sonntag um 17.30 Uhr dürfen keine Verpackungen, Paletten, Leerkartons etc. am Stand oder an anderen Stellen in der Halle gelagert werden. Diese Materialien sind geordnet für die Einlagerung dem Logistik-Team des Veranstalters zu übergeben, das es kostenlos in einer separaten Halle einlagert.

19. Hallenaufsicht, Müllentsorgung

Der Veranstalter empfiehlt, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Es wird lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe für eine allgemeine Hallenaufsicht gesorgt. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Müllentsorgungskonzepten anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder anderweitig damit zu verfahren.

20. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 10 Tage vor Messebeginn per

Post entsprechend der Standgröße vorab zu personalisierende Ausstellerausweise für das Standpersonal (bis 12 qm drei Ausweise; für jede weiteren 10 qm einen weiteren).

21. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die sich mit eigenen Produkten auf dem Stand des Ausstellers präsentieren. Mitaussteller werden nur zugelassen, wenn die Anmeldeformulare wie unter Punkt 6.1. auf Seite 5 ausgefüllt sind und sie den Geschäftsbedingungen entsprechen. Mitaussteller unterliegen uneingeschränkt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

22. Gemeinschaftsstände

Eine Beteiligung mehrerer Aussteller in Form eines Gemeinschaftsstandes ist ausdrücklich gestattet. Bei einem solchen gemeinsamen Auftritt bedarf es jedoch eines konkreten Ansprechpartners, der rechtlich in der Lage ist, alle beteiligten Unternehmen gegenüber dem Veranstalter zu vertreten und zu verpflichten. Im Zweifel werden alle beteiligten Unternehmen berechtigt und verpflichtet. Im übrigen gelten die selben Bestimmungen wie für die Mitaussteller.

23. Verbote / Gebote

- Das präsentierte Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Handverkauf ist auf der Messe untersagt.
- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Vorzeitiger Abbau kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500 € netto belegt werden.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken durch die Aussteller gegen Entgelt ist nicht gestattet.
- Gastkarten bzw. Gutscheine dürfen nur an Fachbesucher vergeben werden.
- Ausstellerausweise dürfen nur von den am Stand tätigen Mitarbeitern des Ausstellers oder den Aufbauteams verwendet werden.

24. Genehmigungen

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Zulassung der Veranstaltung als Ausstellung i.S.d. § 65 GewO. Darüber hinausgehende Sondergenehmigungen wie feuerpolizeiliche Zulassung besonderer Präsentationen oder GEMA-Anmeldungen für musikalische oder videotechnische Vorführungen unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Ausstellers. Der Veranstalter bemüht sich, die Aussteller beim Antrag und bei der Bearbeitung der Anträge zu unterstützen.

Geschäftsbedingungen

25. Rücktritt von der Anmeldung

Nach der Zulassung / Beginn der Hallenplanung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Gelingt eine anderweitige Vermietung der Standfläche, wird ab Buchungsende eine Bearbeitungsgebühr von 150 €, drei Wochen nach Buchungsende 300 Euro zzgl. MwSt. fällig. Kann der Veranstalter die ursprünglich angemeldete Fläche tatsächlich anderweitig nutzen (außer Weitervermietung) und entsteht dadurch ein geringerer Kostenaufwand als die ursprüngliche Anmeldung hervorgerufen hätte, berechnet der Veranstalter lediglich die Kostendifferenz.

26. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standflächen in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmieten zum festgesetzten Termin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder der Veranstalter erhält nachträglich Kenntnis von Umständen, deren rechtzeitige Kenntnis bereits eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht der Messe Augsburg / ASMV GmbH oder die Richtlinien des Veranstalters.
- Der Aussteller hat nicht verjährte unbezahlte Rechnungen gegenüber dem Veranstalter oder einem der Kooperationspartner der Messe.

Auch in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen des Punktes 25 ein.

27. Stornierung von sonstigen Dienstleistungen

Werden sonstige Dienstleistungen des Veranstalters storniert, so hat der Aussteller die Stornogebühren zu tragen, die dem Veranstalter seinerseits von dem Subunternehmer, der die entsprechende Leistung erbracht hätte, in Rechnung gestellt werden. Ab vier Wochen vor der Messe werden die Leistung auch bei Stornierung voll berechnet.

28. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter

Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ende des letzten Tages der Veranstaltung. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

29. Anwendbares Recht, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert. Vereinbarungen, die die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters enthaltenen Regelungen ändern oder ersetzen sollen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Firmensitz des Veranstalters in Seevetal. Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 01.09.2016